



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7

Telefon 01/534 54/246, 253 DW, PSK-Nr. 1808.029

Rechtsabteilung

FAX-Nr. 01/534 54/239, e-mail: goed.recht@goed.at

per e-mail

Herrn
Günther Schaubberger

Gunther.Schaubberger@vu-wien.ac.at

Unser Zeichen - bitte anführen
18.681/05/Mag.W/Um

Ihr Zeichen

Wien, 24. Jänner 2006

Betreff
Reisekosten

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom Dezember 2005 und erlaube mir auszuführen, dass grundsätzlich zwischen Beamten und Vertragsbediensteten auf der einen Seite sowie Angestellten auf der anderen Seite unterschieden werden muss. Für Beamte und Vertragsbedienstete, die naturgemäß vor der Vollrechtsfähigkeit der Veterinärmedizinischen Universität in ein öffentlich-rechtliches bzw in ein vertragliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen wurden, ist durch die Vollrechtsfähigkeit keine Änderung der für Sie maßgeblichen Rechtsgrundlagen eingetreten. Für diese stellt eine Reisebewegung von einer Dienststelle zu einer anderen Dienststelle eine Dienstreise dar, die nach der *RGV* zu vergüten ist. Eine Anreise zum Dienstort bzw zur Dienststelle stellt aber auch für diese Bediensteten nie eine Dienstreise dar und begründet daher auch keine Vergütung nach der Reisegebührenvorschrift, da die Anreise zum Dienstort vom Wohnort nach ständiger Rspr. des VwGH keine Dienstreise ist, sondern vielmehr eine „private“ Anreise zum Dienst, für die durch Einführung eines Fahrtkostenzuschusses eine eigenständige besoldungsrechtliche Abgeltung vorgesehen wurde.

Betreffend die übernommenen Beamten bzw Vertragsbediensteten ist davon auszugehen, dass grundsätzlich der Hauptstandort der Universität Dienststelle ist. Im Zweifelsfalle müsste auf den Ernennungs- oder Versetzungsbescheid bzw auf den Vertrag nach dem VBG 1948 zur Auslegung zurückgegriffen werden. Für den

Dienststellenbegriff der RGV ist aber wesentlich, dass dieser einen rein örtlichen Bezug aufweist und eine strikte organisatorische Trennung nicht erforderlich ist (Galee/Traumüller, RGV 1999, § 2, Rz 8)

Für diese beiden Beschäftigungsgruppen gilt, dass es nur eine (Haupt-) Dienststelle geben kann.

Betreffend die neu aufgenommenen Angestellten ist aber auszuführen, dass für diese Bedienstetengruppe eine Vereinbarung mit dem Inhalt, dass für diese beide Standorte der Universität als eine Dienststelle gelten, wohl zulässig sein wird. Aber auch in diesem Fall hat der Bedienstete sehr wohl Anspruch auf Vergütung des ihm aus einer dienstlich notwendigen Reisebewegung erwachsenden Mehraufwandes. Dienstlich notwendig wird eine Reisebewegung dann sein, wenn sie durch einen Dienstauftrag individuell oder durch eine sonstige Fixierung der zeitlichen Dienstverrichtung an zwei Dienststellen faktisch angeordnet wurde. Der Ersatz des Mehraufwandes die Fahrtkosten betreffend wird sich – unter der Voraussetzung, dass die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist – im Rahmen des amtlichen Kilometergeldes bewegen und kann dieses daher als Richtgröße gelten. Hinsichtlich eines Mehraufwandes für eine Verköstigung (Diäten) scheint die Möglichkeit einen solchen zu beweisen schon schwieriger. Dieser Bedienstete müsste auch hier beweisen, dass er durch die Dienstbewegung mehr Geld ausgeben musste, als er auszugeben genötigt gewesen wäre, wenn er den ganzen Tag an der Hauptdienststelle verbracht hätte.

Zu beachten ist bei einem Vergleich der Bedienstetengruppen, dass die Reisegebührevorschrift (RGV) auch nur einen tatsächlichen Mehraufwand im Auge hat, diesen allerdings aus administrativen Gründen pauschaliert und nicht in jedem Einzelfall eine detaillierte Abrechnung vorschreibt, sondern durch gewährte Diäten pauschal abgilt.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Auskunft gedient zu haben und verbleibe

mit gewerkschaftlichem Gruß
eh

Mag. Edgar WOJTA
Sekretär